Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Postfach 80 02 09, 81602 München

An die Impfzentren, Regierungen, FQAen, Gesundheitsämter, Verbände, Schnelle Einsatzgruppe Pflege Name Regina Ottmann Telefon +49 (89) 540233-437 Telefax

E-Mail Regina.Ottmann@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen G43g-G8300-2021/342-2 München, 18 02 2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Impfpriorisierung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vermehrter Anfragen möchten wir Ihnen gerne ergänzende Informationen bzgl. der Impfpriorisierung von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf in Abstimmung mit dem StMAS an die Hand geben.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV n. F. (BAnz. AT 08.02.2021 V1) haben Personen, die in stationären und **teilstationären** Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind, einen Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität.

Auch für Menschen mit Behinderung in teilstationären Einrichtungen kann sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV ein Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität ergeben. Dies gilt, soweit die Einrichtungen mit voll-

und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege für ältere oder pflegebedürftige Personen vergleichbar sind. Somit können auch pflegebedürftige Menschen mit Behinderung, die in einer solchen teilstationären Einrichtung behandelt, betreut oder gepflegt werden, Anspruch auf prioritäre Impfung haben. Dies gilt auch für die dort Beschäftigten.

Unter den Begriff teilstationäre Einrichtung für Menschen mit Behinderung können grundsätzlich verschiedene Einrichtungstypen fallen (z. B. Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), Förderstätten, Tagesstrukturen für Erwachsene Menschen nach dem Erwerbsleben (T-ENE), Heilpädagogische Tagesstätten).

Vor dem Hintergrund der aktuell begrenzten Impfstoffverfügbarkeit sowie wegen der Notwendigkeit einer Vergleichbarkeit zu teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung und Pflege für ältere oder pflegebedürftige Personen, ist es erforderlich, den Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV auf solche teilstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu beschränken, bei denen davon auszugehen ist, dass sie überwiegend pflegebedürftige Menschen mit Behinderung betreuen. Es ist davon auszugehen, dass hierunter insbesondere Förderstätten sowie T-ENE fallen. Denn bei Förderstätten handelt es sich um teilstationäre Einrichtungen für Erwachsene mit schwersten und mehrfachen geistigen und/oder körperlichen Behinderungen. Das Angebot der T-ENE richtet sich an Personen mit Behinderung, die aus einer WfbM oder einer Förderstätte aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Ihres Alters ausgeschieden sind, um Ihnen bedarfsgerechte Hilfen, bzw. eine möglichst individuelle Lebensgestaltung zu ermöglichen. Insofern kommen auch in der T-ENE die im Hinblick auf die Förderstätten beschriebenen Behinderungen vor.

Es ist jedoch in der Regel nicht davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Werkstattbeschäftigten pflegebedürftig ist, weshalb Werkstattbeschäftigte und das Fachpersonal der WfbM grundsätzlich keinen Anspruch auf Schutzimpfungen mit höchster Priorität nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronalmpfV haben. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis und um noch etwas Geduld, denn ein größerer Teil der Werkstattbeschäftigten dürfte einen

- 3 -

Anspruch auf Schutzimpfungen mit hoher Priorität nach § 3 Abs. 1 Nr. 2

CoronalmpfV haben (Buchst. a (Trisomie 21) und c (geistige Behinde-

rung)). Das Fachpersonal der Werkstätten könnte dann nach § 3 Abs. 1

Nr. 4 CoronalmpfV einen Anspruch auf Schutzimpfungen mit hoher Priorität

haben.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Einzelfall ggf. aufgrund der

Betreuung von überwiegend pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung

eine anderweitige Bewertung und ein Anspruch auf Schutzimpfung mit

höchster Priorität nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 CoronaimpfV gerechtfertigt sein

kann. Bei Vorliegen eines solchen Falles ist direkt mit dem jeweils zuständi-

gen Impfzentrum Kontakt aufzunehmen, um abzuklären, ob eine Impfung in

der Einrichtung oder im Impfzentrum stattfinden kann.

Dies kann etwa bei Beschäftigten und Betreuten einzelner Heilpädagogi-

scher Tagesstätten der Behindertenhilfe der Fall sein, die schwerstbehin-

derte und überwiegend pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge

Volljährige betreuen. Zielgruppe und Pflegeleistungen sind in der Einrich-

tungskonzeption festgelegt.

Das Schreiben erhalten die Impfzentren, die Regierungen, die FQAen, die

Gesundheitsämter, die Verbände, und die Schnelle Einsatzgruppe Pflege.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Bernhard Opolony

Ministerialdirigent